

Abschrift an

- Mandant
- Rechtsschutzvers.
- Gegner
- HPV Mot.

am 12.09

I-1 U 214/09

9 O 21/09
LG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL



Verkündet am 06.09.2011 lt
Protokoll
Schmitz, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Delorette in Wuppertal

gegen

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2011 durch den Richter am Oberlandesgericht Ernst als Vorsitzenden, den Richter am Oberlandesgericht Krücker und den Richter am Amtsgericht Gerads

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird – unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen - das am 30. September 2009 verkündete Urteil des Einzelrichters der 9. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 3.571,62 € sowie an den Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] zugunsten dessen Bankverbindung bei der [REDACTED] [REDACTED] 645,73 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2008, zu zahlen.

Die Beklagten werden ferner verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger außergerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 446,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.02.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:


I.

Die zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet.

Der Kläger kann wegen des Verkehrsunfalls vom 21. November 2008 gegen 16.35 Uhr in Düsseldorf-Holthausen auf der Kölner Landstraße in Höhe des Hauses Nr. 424 den vollständigen Ersatz seines unfallbedingten Schadens in der zuerkannten Höhe ersetzt verlangen. Nach dem Ergebnis seiner Beweisaufnahme ist der Senat davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2. mit seinem Pkw Alfa Romeo, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen, aus einer Parklücke am rechten Fahrbahnrand unmittelbar vor den bevorrechtigten PKW Fiat des Klägers herausgefahren ist und dadurch den Kläger mit seinem Fahrzeug zu der Ausweichbewegung in den Gleisbereich veranlasst hat. Damit hat der Beklagte zu 2. in grober Weise gegen die Sorgfaltsanforderungen aus § 10 StVO verstoßen; der Verstoß rechtfertigt es bei der Haftungsabwägung gemäß § 17 Abs. 1 StVG die Betriebsgefahr des Pkw des Klägers, dem ein unfallursächliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, vollständig zurücktreten zu lassen. Allerdings ist die Klageforderung der Höhe nach auf die zuerkannten Beträge zu kürzen. An Reparaturkosten kann der Kläger lediglich 2.546,62 €, eine merkantile Wertminderung nur von 1.000,00 € ersetzt verlangen.

Im Einzelnen ist noch folgendes auszuführen:

1.

Der Senat hat aufgrund des Ergebnisses seiner Beweisaufnahme unter Einbeziehung der erstinstanzlichen Erkenntnisse keinen vernünftigen Zweifel daran, dass die Behauptung des Klägers zutrifft, wonach der Beklagte zu 2. mit dem Pkw Alfa Romeo plötzlich und ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen, aus der Parklücke unmittelbar derart vor das Fahrzeug des Klägers gefahren ist, dass dieser zu einer Ausweichlenkung in den Gleisbereich der Straßenbahn gezwungen worden ist. Die Zeugin  hat diesen Hergang gleichbleibend, nämlich bei ihrer schriftlichen Aussage (Bl. 43 GA), bei ihrer ausführlichen Vernehmung vor dem Landgericht und auch vor dem Senat detailliert und unmissverständlich bekundet. Die Aussage der Zeugin ist glaubhaft. Sie hat aus ihrer Position als Insassin der Straßenbahn aus dem Fenster

heraus den Unfallhergang in seiner Entwicklung präzise beobachten können und tatsächlich auch aufmerksam beobachtet. Ihren Bekundungen steht die Aussage der Straßenbahnführerin, der Zeugin [REDACTED] nicht entgegen. Die Zeugin [REDACTED] hat bereits erstinstanzlich ausdrücklich bekundet, zu Ein- und Ausparkvorgängen keine Angaben machen zu können. Damit vermochte sie aber auch nicht auszuschließen, dass der von ihr auf der Straße wahrgenommene Beklagte zu 2. mit seinem Pkw zuvor aus der Parkbucht herausgefahren war. Überdies hat die Zeugin gerade nicht den Beklagtenvortrag bestätigt, dass der Beklagte zu 2. auf der Fahrbahn gestanden habe, um dort einzuparken. Auch vor dem Senat hat sich erwiesen, dass die Beobachtungen der Zeugin [REDACTED] erst später als diejenigen der Zeugin Klare eingesetzt haben. Sie ist nach ihren Angaben erst aufmerksam geworden, als in rascher Folge zwei Fahrzeuge, darunter dasjenige des Klägers, an dem Pkw des Beklagten zu 2. vorbeifuhren. Hierbei vermochte die Zeugin allerdings mangels Beobachtung zu dieser Zeit nicht anzugeben, ob sich beim Vorbeifahren des Klägers das von ihr als zuvor an der Seite parkend wahrgenommene Fahrzeug des Beklagten zu 2. aus der Parklücke herausbewegte. Insoweit konnte sie sich lediglich daran erinnern, dass zu dem Zeitpunkt der Kollision der Pkw des Beklagten zu 2. gestanden habe. Damit sind aber ihre Beobachtungen mit den Angaben der Zeugin [REDACTED] über den Unfallhergang ohne weiteres in Einklang zu bringen.

Das damit festgestellte Anfahren aus der Parklücke ohne Fahrtrichtungsanzeige unmittelbar vor den bevorrechtigten Kläger in seinem Pkw stellt sich als grober Verstoß des Beklagten zu 2. gegen die Sorgfaltsanforderungen aus § 10 StVO dar. Demgegenüber ist ein unfallursächliches Verschulden des Klägers nicht feststellbar; ihn trifft daher lediglich die Betriebsgefahr seines Pkw Fiat. Diese tritt bei der Haftungsabwägung gegenüber dem maßgeblichen Verantwortungsanteil des Beklagten zu 2. vollständig zurück.

2.

Der Höhe nach ist die Klage wie folgt begründet:

1. Reparaturkosten	2.546,62 €
2. Wertminderung	1.000,00 €

3. Kostenpauschale	25,00 €
4. Sachverständigenkosten	545,73 €
5. Summe	4.117,35 €

Hinsichtlich der Reparaturkosten folgt der Senat bei seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO dem Sachverständigen S [REDACTED]. Dieser hat sich mit der teilweise abweichenden Argumentation des Sachverständigen B [REDACTED] detailliert auseinandergesetzt und seine Bewertung nachvollziehbar verteidigt. Bei dieser Sachlage sowie den relativ geringfügigen Abweichungen im Bewertungsergebnis (3.381,16 € gegenüber 2.546,62 €) war die Einholung eines Obergutachtens nicht veranlasst.

Bei der Bewertung der merkantilen Wertminderung sieht der Senat einen Betrag von 1.000 € als schon gerechtfertigt an. Von den vielen Berechnungsmethoden ist in der Rechtsprechung keine allgemein anerkannt (Senat U. v. 23.10.06, 1 U 110/06; LG Frankfurt a.M. ZfS 07, 266; Vorstellung und Vergleich der einzelnen Modelle bei Pickart, Der Kfz-Sachverständige, 3/06, 11; Koch, SP 10, 76). Am wohl häufigsten wird die Methode Ruhkopf/Sahm angewendet (dazu BGH NJW 1980, 281). Während vorliegend der Sachverständige B [REDACTED] hiermit einen Betrag von 1.150 € ermittelt hat, hat der Sachverständige S [REDACTED] eine Schätzung von zunächst 750 € und sodann von 700 € vorgenommen. Entscheidend ist indes, wie das Unfallfahrzeug nach fachgerechter/vollständiger Instandsetzung zu veräußern ist. Weil das Fahrzeug des Klägers gerade einmal fünf Monate alt war und erst 8450 km Laufleistung aufwies, sieht der Senat eine eher höhere Wertminderung als plausibel an. Angesichts der Unsicherheiten in der Bewertung der Sachverständigen ist daher die Schätzung nach § 287 ZPO auf 1.000 € gerechtfertigt.

Die übrigen Schadenspositionen sind ohne weiteres vollständig ersatzpflichtig.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Es bestand kein Anlass, die Revision zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.111,85 € festgesetzt.

Ernst

Krücker

Gerads

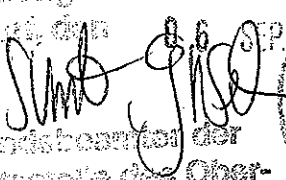
Ausgefertigt



Jur. Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung
wird dem *Kläger*
zum Zwecke der *Zwangsvollstreckung* erteilt.
Dieses ist, den



als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Ober-
landesgerichts Düsseldorf

